

BGer 1C 328/2019 vom 22. Juli 2019

Bundesgericht, 2019-07-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_328_2019

FR: TF 1C 328/2019 du 22 juillet 2019

IT: TF 1C 328/2019 del 22 luglio 2019

Regeste

Ermächtigungsverfahren | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Anklagekammer hat in ihrem letzten in dieser Sache ergangenen Entscheid vom 4. Oktober 2018 im Wesentlichen erwogen, das Strafurteil vom 10. Juli 2014 sei rechtskräftig. Es sei im abgekürzten Verfahren ergangen, was bedeute, dass A. _____ den Anklagesachverhalt eingestanden und die Zivilansprüche anerkannt habe. Wenn er nunmehr behaupte, auf seine Verurteilung sei von B. _____ in strafbarer Weise eingewirkt worden, verhalte er sich widersprüchlich. Vor diesem Hintergrund und der insgesamt erneut mutwillig anmutenden Strafanzeigen sei kein Anfangsverdacht erkennbar, der weitere Abklärungen im Rahmen eines Strafverfahrens erfordere. Das Bundesgericht hat diese Begründung im Urteil vom 6. Dezember 2018 als "klarerweise haltbar" beurteilt und ist auf die Beschwerde von A. _____ wegen Verletzung der Begründungspflicht nicht eingetreten. Im angefochtenen Entscheid vom 1. Mai 2019 erwog die Anklagekammer, A. _____ habe den Vorwurf, B. _____ habe im Strafverfahren gegen ihn falsche Angaben gemacht, bereits in der Strafanzeige vom 29. Juni 2018 vorgebracht. Sie habe ihn geprüft und am 4. Oktober 2018 die Ermächtigung zur Eröffnung eines Strafverfahrens nicht erteilt. Umstände, die zu einer anderen Beurteilung führen würden, seien weder dargetan noch ersichtlich.

E. 2

Die Anklagekammer vertritt im angefochtenen Entscheid die (zutreffende) Auffassung, dass sich der Beschwerdeführer widersprüchlich verhält, wenn er B. _____ vorwirft, ihn im Strafverfahren durch falsche Angaben belastet zu haben, nachdem er seine Verurteilung und damit auch den u.a. auf diesen Angaben beruhenden Anklagesachverhalt anerkannt hat. Dieses Geständnis wurde vom Gericht auf seine Übereinstimmung mit der Aktenlage überprüft (vgl. Art. 361 Abs. 2 lit. b StPO). Unter diesen Voraussetzungen ist die Behauptung des Beschwerdeführers, der Beschwerdegegner habe ihn durch falsche Angaben zu Unrecht belastet, von vornherein wenig glaubhaft. Selbst wenn aber einzelne Angaben des Beschwerdegegners objektiv unrichtig gewesen sein sollten, so würde dies weder beweisen oder auch nur nahelegen, dass er sich dadurch strafbar machte, noch dass die strafrechtliche Verurteilung des Beschwerdeführers zu Unrecht erfolgte. Insofern sind die Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe seine Verurteilung nur anerkannt, um aus der Untersuchungshaft entlassen zu werden, und er habe der Anklagekammer "5 neue Beweise" dafür vorgelegt, dass der Beschwerdegegner falsche Angaben gemacht habe, nicht geeignet, den angefochtenen Entscheid als bundesrechtswidrig erscheinen zu lassen. Auf die Beschwerde ist wegen Verletzung der Begründungspflicht im vereinfachten

Verfahren nicht einzutreten. Auf die Erhebung von Gerichtskosten kann ausnahmsweise verzichtet werden, womit das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege hinfällig wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.